

DANZIGER BEITRÄGE ZUR GERMANISTIK

Herausgegeben von Andrzej Kątny

Band 29

Paweł Bąk / Małgorzata Sieradzka /
Zdzisław Wawrzyniak (Hrsg.)

Texte und Translation



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Artur Dariusz Kubacki
Katowice

Zum Beruf eines vereidigten Übersetzers in Polen

Im vorliegenden Artikel wird angestrebt, den Status des Berufs eines vereidigten Übersetzers¹ in Polen genauer darzustellen. Zuerst wird ein Überblick über die Geschichte dieses Berufs gemacht, dann werden die Rechtsstellung dieser Berufsgruppe sowie die Anforderungen der Staatsprüfung an die Kandidaten zu diesem Beruf auf Grundlage des Gesetzes über den Beruf eines vereidigten Übersetzers vom 25. November 2004 besprochen. Anschließend wird auf die Verantwortung dieser Berufsgruppe und die Folgen einer mangelhaften beglaubigten Übersetzung hingewiesen.

Geschichtlicher Überblick über den Beruf des vereidigten Übersetzers in Polen

Der Beruf des vereidigten Übersetzers entstand noch vor 1900, als Polen unter drei Teilungsmächten aufgeteilt war. Die polnischen Übersetzer waren v. a. im österreichisch-ungarischen Teilungsgebiet tätig, wo die polnische Sprache eine der Amtssprachen in der k.k. Monarchie war. Ihre hohe Qualifikation war für die Übertragung von Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten nötig. Im unabhängigen Polen (1918) wurde zuerst das Honorar der Übersetzer in der Verordnung des Justizministers zur Vergütung von Zeugen, Sachverständigen und Übersetzern in einem Strafprozess vom 7. August 1920 festgelegt.² Seit dieser Zeit entwickelt sich dieser Beruf ständig weiter, u.a. durch Änderungen an der Rechtslage vereidigter Übersetzer seitens des polnischen Gesetzgebers. Die erste ausführliche Regelung zu den Grundsätzen für die Bestellung zum vereidigten Übersetzer stellt die Verordnung des Justizministers über die vereidigten Übersetzer vom 24. Dezember 1928 dar. Gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen ist u.a. die jährliche Veröffentlichung des gesamt-polnischen Verzeichnisses von vereidigten Übersetzern im Amtsblatt des Justizministers signifikant. Diese Verzeichnisse waren von 1929 bis 1939 regelmäßig publiziert. Vereidigte Übersetzer wurden ursprünglich vom Justizminister ernannt. Erst ab 1968 wurden sie vom Präsidenten des Woiwodschaftsgerichts (seit 1999 des Bezirksgerichts) berufen. Interessant ist auch die Tatsache, dass das Siegel eines vereidigten Übersetzers bis 1953 in der Mitte das Staatswappen

- 1 Der Begriff „vereidigter Übersetzer“ umfasst im gesamten Artikel ebenfalls einen Gerichtsdolmetscher.
- 2 Der Übersetzer erhielt damals 8 Polnische Mark für jede angefangene Stunde der Teilnahme an der Gerichtsvernehmung und 5 Polnische Mark pro übersetzte Seite.

enthielt. Mit der Verordnung des Justizministers vom 19. August 1968 wurde zum ersten Mal angeordnet, dass Hochschulabsolventen einer nichtphilologischen Fakultät entsprechende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen haben. Demnach mussten sie eine Sprachprüfung bestehen, in der ihre Sprachkenntnisse besonders bei der Übersetzung von Rechtstexten bestätigt werden sollten. Den letzten Rechtsakt bildet die Verordnung des Justizministers über Gerichtssachverständige und vereidigte Übersetzer vom 8. Juni 1987. Mit dieser Verordnung wurden die Prüfungen aufgehoben, da der Gesetzgeber mit deren Durchführung nicht zufrieden gewesen war. Zur Ausübung der Tätigkeit eines vereidigten Übersetzers konnte diejenige Person zugelassen werden, die die polnische Staatsangehörigkeit hatte sowie uneingeschränkte Bürgerrechte genoss. Außerdem musste sie 25 Jahre alt sein und ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Sie musste darüber hinaus die ordnungsmäßige Ausübung der Pflichten des vereidigten Übersetzers gewährleisten. Außerdem musste sie ihre Polnisch- und Fremdsprachenkenntnisse³ sowie Übersetzungsfertigkeiten entsprechend nachweisen. Diese durch die genannte Verordnung geforderten Kenntnisse waren lediglich durch das Abschlussdiplom einer philologischen Fakultät bzw. der angewandten Linguistik für die jeweilige Fremdsprache anerkannt. Zu betonen ist die Tatsache, dass weder an philologischen Fakultäten noch am Studium an der Fakultät für angewandte Linguistik in Polen die Übersetzung von juristischen Texten unterrichtet wurde. Die Ermächtigung zum vereidigten Übersetzer hing auch von Referenzen aus der Arbeitsstätte ab, in der ein Kandidat für diese Funktion angestellt war. Die vereidigten Übersetzer leisteten ihre Dienste vorwiegend an Gerichten, Staatsanwaltschaften und für die Polizei. Sie waren hauptsächlich je nach Bedarf der Strafverfolgungs- und Rechtsprechungsorgane durch die für den Wohnsitz des Übersetzers zuständigen Woiwodschaftsgerichte bestellt. Der jeweilige Übersetzer war an ein Kreisgericht gebunden und konnte grundsätzlich den Justizbehörden seine Dienste nicht verweigern, es sei denn, dass er sie aus triftigen Gründen nicht leisten konnte. Die Kontrolle über die Tätigkeit der vereidigten Übersetzer wurde durch den Präsidenten des Woiwodschaftsgerichts ausgeübt. In der Praxis gab es jährlich eine Kontrolle durch das Kreisgericht, an dem der Übersetzer seinen Amtssitz hatte. Die Vergütungssätze wurden jedes Jahr vom Justizminister festgesetzt.

Aktueller Status der vereidigten Übersetzer

Seit Anfang 2005 gilt in Polen ein neues Gesetz über den Beruf eines vereidigten Übersetzers (Gesetzblatt *Dziennik Ustaw* Nr. 273 Ziff. 2702 m. spät. Änd.). Die neue Rechtsgrundlage für das Eintragungsverfahren und die Tätigkeit hat

3 Es ging um Kenntnisse der Fremdsprache, für die sie als Übersetzer und Dolmetscher bestellt werden sollte.

den Status der vereidigten Übersetzer in Polen grundlegend geändert. Um jetzt diesen Beruf ausüben zu können, müssen die Kandidaten folgende gesetzliche Voraussetzungen erfüllen: Der vereidigte Übersetzer muss die polnische Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder EFTA-Staates oder nach Gegenseitigkeitsprinzip die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen; der polnischen Sprache mächtig sein; uneingeschränkt geschäftsfähig sein; nicht wegen einer vorsätzlichen, finanzrechtlichen oder fahrlässigen Straftat gegen die Wirtschaftsverkehrssicherheit vorbestraft sein; einen Magistertitel der Philologie haben bzw. einen Magisterstudiengang in einer anderen Richtung und ein postgraduales Übersetzerstudium für die jeweilige Sprache abgeschlossen haben; die Prüfung in der Fertigkeit des Übersetzens aus dem Polnischen in die jeweilige Fremdsprache und umgekehrt bestanden haben.

Nach Erfüllung sämtlicher Anforderungen muss der Betroffene noch vereidigt und in das Verzeichnis der vereidigten Übersetzer eingetragen werden. Erst nach Erhalt des Siegels von der Staatlichen Münzstätte in Warschau darf er vollberechtigt seinen Beruf ausüben.

Zu den rechtlich festgelegten Hauptaufgaben des vereidigten Übersetzers gehören das Dolmetschen (v. a. vor Gericht) und das Urkundenübersetzen. Die Dolmetscher dolmetschen konsekutiv, simultan (meist flüsternd) oder vom Blatt, und zwar in Gerichtsverhandlungen, bei polizeilichen Vernehmungen, in Justizvollzugsanstalten, bei notariellen Beurkundungen, Anmeldungen der Eheschließung im Standesamt bzw. in der Pfarrgemeinde und bei ähnlichen Einsätzen im öffentlichen Bereich. Die Übersetzer übertragen Urkunden aller Art wie Ladungen, Urteile, Anklageschriften, notarielle und standesamtliche Dokumente, Verträge, Zeugnisse usw., die der Beglaubigung bedürfen.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen aus dem o. g. Gesetz wird vom Gesetzgeber erwartet, dass nur bestqualifizierte Personen für die Tätigkeit bei Gericht, Polizei und Staatsanwaltschaft heranzuziehen sind. Es handelt sich nach Meinung des polnischen Gesetzgebers um einen Beruf des öffentlichen Vertrauens. Die für alle Interessierten vorgesehene Prüfung zum vereidigten Übersetzer soll ein Qualitätszeichen sein.

Anforderungen der Staatsprüfung zum vereidigten Übersetzer

Die Grundsätze des Zertifizierungsverfahrens wurden in der Verordnung des Justizministers über die Durchführung der Prüfung zum vereidigten Übersetzer vom 24. Januar 2005 (Gesetzblatt *Dziennik Ustaw* Nr. 15 Ziff. 129) bestimmt. Das Bewertungsverfahren umfasst eine schriftliche und eine mündliche Prüfung vor dem Staatlichen Prüfungsausschuss. Der Ausschuss besteht aus 11 Vertretern aus Wissenschaft, Justizministerium und den polnischen Übersetzer- und Dolmetscherverbänden. Sie werden vom Justizminister für die Dauer von 4 Jah-

ren berufen. Zurzeit besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Germanisten, 4 Anglisten, 2 Romanisten und 1 Russisten. Der Vorsitzende des Staatlichen Prüfungsausschusses kann einen oder zwei Gutachter zur Teilnahme an der Durchführung der Prüfung in der jeweiligen Sprache berufen, falls das Wissen und die Translationsfertigkeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses in Bezug auf die zu prüfende Fremdsprache nicht genügen, um den Prüfungsablauf ordnungsgemäß zu gewährleisten. Gegenwärtig gibt es ca. 40 Gutachter für insgesamt 34 Sprachen.

Die Prüfungsaufgaben werden von einem oder mehreren Mitgliedern des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Prüfungsteams vorbereitet.

Der Ablauf der beiden Prüfungsteile ist rechtlich geregelt. Die schriftliche Prüfung dauert 4 Stunden. Sie umfasst 4 zu übersetzende Texte, davon 2 ins Deutsche und 2 ins Polnische. Einer der Texte in der jeweiligen Übersetzungsrichtung ist ein gerichtliches bzw. amtliches Schriftstück oder ein juristischer Text. Es sind v. a. Prozessschriffsätze aus dem nationalen und internationalen Rechtsverkehr, notarielle Urkunden und andere Fachtexte. Die Länge des Textes darf 1800 bis 2000 Zeichen nicht überschreiten, wobei sie nach folgender Formel ermittelt wird: $2 \times 120 \text{ Min.} \times 3 \text{ Autosemantika (ohne Artikel, Präpositionen, Konjunktionen)}$. Bei der schriftlichen Übersetzung sind nur mono- und bilinguale Wörterbücher gestattet, die vom Kandidaten zur Prüfung mitgebracht werden. Alle Arbeiten werden entsprechend verschlüsselt und anonym geprüft. Die mündliche Prüfung dauert ca. 1 Stunde. Gedolmetscht werden 4 Texte, davon 2 konsekutiv ins Deutsche und 2 vom Blatt ins Polnische. Einer der Texte muss ein gerichtliches oder amtliches Schriftstück bzw. ein juristischer Text sein. Der Themenbereich ist ähnlich wie im schriftlichen Prüfungsteil. Die Länge eines Textes umfasst ca. 1125 Zeichen. In der Prüfung sind keine Hilfsmittel gestattet.

Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil. Die konsekutiv zu dolmetschenden Texte werden vom Prüfer vorgelesen. Der mündliche Prüfungsteil wird auf CD aufgezeichnet.

Im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil werden alle 4 Texte einzeln bewertet. Das Gesamtergebnis setzt sich wie folgt zusammen: bis zu 10 Pkt. für die inhaltliche Übereinstimmung des Translats mit dem Original; bis zu 15 Pkt. für die Terminologie und Phraseologie der jeweiligen Fachsprache; bis zu 10 Pkt. für die grammatikalische, orthographische und lexikalische Korrektheit in Bezug auf die nicht-fachliche Lexik; bis zu 10 Pkt. für die Anwendung des Registers (des funktionalen Stils) der Sprache, die der jeweiligen Textsorte entspricht; bis zu 5 Pkt. für die Anwendung formaler Grundsätze zur Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen im Falle des schriftlichen Prüfungsteils, und für phonetische und Intonationsrichtigkeit, Diktion und Flüssigkeit im Falle des mündlichen Prüfungsteils.

Die Höchstpunktzahl beträgt für jeden Prüfungsteil 200 Pkt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn man jeweils mind. 150 Pkt. (75%) erreicht hat. Somit wird angestrebt festzustellen, ob die Qualität der vom Prüfling angefertigten Übersetzung unter translatorischen und formalen Aspekten den Anforderungen entspricht, die an beglaubigte Übersetzungen und Gerichtsdolmetschen gestellt werden. Eine positive Bewertung des Kandidaten hat zur Folge, dass er berechtigt wird, sich in das vom Justizminister geführte Verzeichnis der vereidigten Übersetzer eintragen zu lassen.

Diese rechtlich bestimmten Bewertungskriterien definieren das Ziel der Ausbildung künftiger vereidigter Übersetzer klar: Sie müssen am Ende ihrer Ausbildung fähig sein, im Rahmen der internationalen und interkulturellen Kommunikation Sachverhalte in der jeweiligen Zielsprache funktionsgerecht darzustellen. Die konkreten Vorschläge zur Ausbildung von Fachübersetzern wurden u.a. 1986 im Memorandum des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) ausführlich diskutiert. Auch in der polnischen Literatur sind hierzu Vorschläge ausgearbeitet worden (vgl. u.a. Kierzkowska 2005:115, Kubacki / Wowro 2006:236f., Kubacki 2007:248f., Kubacki 2008:88f.).

Aus Erfahrungen des Staatlichen Prüfungsausschuss

In den Jahren 2006-2008 wurden insgesamt 90 Prüfungen in 27 Sprachen durchgeführt. Die meisten Prüfungen fanden für häufig gesprochene Sprachen statt, und zwar für Deutsch (30), Englisch (37), Russisch (17), Französisch (8), Spanisch (7) und Ukrainisch (3). Andere Sprachen, wie z.B. Slowakisch, Japanisch, Dänisch oder Portugiesisch werden ein- bzw. zweimal im Jahr geprüft.

Im Zeitraum von 2006 bis 2008 haben sich 1054 Kandidaten für die Teilnahme an einer Staatsprüfung angemeldet. Zur Prüfung erschienen sind jedoch nur 616. Den schriftlichen Teil haben 267 Personen (44%), den mündlichen Teil 148 Personen (24%) bestanden. Das Durchschnittsergebnis im schriftlichen Teil betrug ca. 60% der Höchstpunktzahl, wobei 75% erforderlich sind, um zum mündlichen Prüfungsteil zugelassen zu werden. Diesen statistischen Angaben ist zu entnehmen, dass nur knapp ein Viertel der Kandidaten die Prüfung letztendlich auch besteht. Der Grund für eine so hohe Durchfallquote liegt in der sehr schwachen Vorbereitung der Kandidaten auf die Prüfung. Grundlegende Defizite sind nach Meinung der Mitglieder des Staatlichen Prüfungsausschusses auf folgende Faktoren zurückzuführen: eine unzureichende grammatische Kompetenz in der Standardsprache; Mangel an grundlegenden Wortbildungs- und syntaktischen Strukturen in den Fachtextsorten sowohl im Polnischen als auch in der Fremdsprache (gerichtliche und amtliche Schriffsätze, Wirtschaftskorrespondenz, Verträge und andere Fachtexte); Mangel an Basiswissen in der juristischen Terminologie sowohl in der Mutter- als auch in der Fremdsprache; Man-

gel an translatorischem Grundwissen (geeignete Translationsstrategien, Translationstheorie, Fachübersetzung); Fehlen an selbständig ausgearbeiteten Dolmetschetechniken, besonders im Bereich des Konsekutivdolmetschens (Notiztechniken, Transfer des Ausgangstext-Sinns, Antizipation).

Berufliche Verantwortung der vereidigten Übersetzer

Nach den neuen Rechtsvorschriften unterliegt der vereidigte Übersetzer der beruflichen Verantwortung für seine Arbeit. Gegen ihn können folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden: Verwarnung, Verweis, Suspendierung für die Dauer von 3 Monaten bis zu einem Jahr oder Verhängung eines Berufsverbots gegen ihn. Im letzten Fall ist es für den vereidigten Übersetzer möglich, dass er sich erst zwei Jahre nach Aussprechen der Strafe um die Wieder-Vereidigung bewerben darf, wobei er die Prüfung zum vereidigten Übersetzer erneut zu bestehen hat.

Das Disziplinarverfahren wird von der Disziplinarkommission für vereidigte Übersetzer am polnischen Justizministerium geführt. Dieses Organ besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Justizminister berufen werden: 4 Vertreter (2 Staatsanwälte und 2 Juristen) in der Kommission hat das Justizministerium, 4 Vertreter (vereidigte Übersetzer) werden von den Übersetzer- und Dolmetscherverbänden genannt und 1 Vertreter repräsentiert das Arbeitsministerium. Die erste Disziplinarkommission wurde am 1. September 2005 auf Anordnung des Justizministers berufen.

Eingeleitet werden kann das Verfahren vor der Disziplinarkommission nur auf Antrag des Justizministers bzw. eines Woiwoden, in dessen Bezirk der vereidigte Übersetzer ständig wohnhaft ist.

Der Übersetzer, gegen den ein Verfahren anhängig ist, kann von einem Anwalt, Rechtsbeistand oder einem anderen vereidigten Übersetzer verteidigt werden.

Die Disziplinarkommission kann den Übersetzer freisprechen oder eine Strafe gegen ihn aussprechen. Sie kann aber auch das Verfahren einstellen. Gegen ihre Entscheidung kann der Übersetzer im Falle von Unzufriedenheit mit dem Urteil beim örtlich zuständigen Appellationsgericht Berufung einlegen.

Die Disziplinarmaßnahmen werden öffentlich nicht bekannt gegeben, sondern nur auf der im Justizministerium geführten Eintragungskartei des entsprechenden Übersetzers vermerkt. Nach Ablauf von 2 Jahren bei leichten und 3 Jahren bei schweren Strafen werden sie von Amts wegen gelöscht.

Der vereidigte Übersetzer kann für diverse Verfehlungen gegen das Gesetz zur Rechenschaft gezogen werden. Es geht v. a. um die Ausübung der ihm gesetzlich auferlegten Aufgaben mit erforderlicher Sorgfalt und mit Unbefangenheit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften. Außerdem ist der Übersetzer ge-

setzlich verpflichtet, alle Umstände und Fakten, mit denen er sich beim Übersetzen bzw. Dolmetschen vertraut gemacht hat, geheim zu halten. Zusätzlich ist ihm die Pflicht auferlegt worden, seine beruflichen Qualifikationen zu erweitern. Darüber hinaus muss er laut Rechtsvorschriften eine Urkundenrolle führen, alle beglaubigten Übersetzungen mit entsprechendem Vermerk (Beglaubigungsklausel samt Angabe zur Art des Dokumentes: Ur-, Durch- bzw. Abschrift) und seinem Siegel versehen sowie alle Änderungen der in der Eintragungskartei enthaltenen Daten binnen 30 Tagen dem Justizminister angeben. Auch die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen des vereidigten Übersetzers für Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Polizei dürfen ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Von 2005 bis 2008 wurden insgesamt 75 von der Disziplinarkommission erhobene Anzeigen beim Justizministerium geprüft. Am häufigsten wurden Verwarnungen (45) und Verweise (10) erteilt. In der Mehrzahl der anderen Fälle wurden die Beschuldigten entweder freigesprochen, oder das Verfahren wurde eingestellt. Nur bei 2 Personen kamen die schweren Strafen zur Anwendung.

Die Dienstverfehlungen vereidigter Übersetzer sind grundsätzlich formaler und sachlicher Natur. Zu den ersteren gehören u.a. folgende Fälle: Beglaubigung von Übersetzungen aus der Sprache, für die der vereidigte Übersetzer nicht ermächtigt wurde; Nichteinhaltung der Fristen; die vom Gericht für die Anfertigung von Übersetzungen anberaumt wurden; Verweigerung der Dolmetsch- bzw. Übersetzungsleistungen für die Justizbehörden; ungerechtfertigtes Nichterscheinen vor Gericht; nichtordnungsgemäße Erstellung von Sicherungskopien der in elektronischer Form geführten Urkundenrollen.

Die sachlichen Verfehlungen hingegen beziehen sich in erster Linie auf die Unkorrektheit bzw. Unvollständigkeit von Übersetzungen. Diese werden meistens nicht mit erforderlicher Sorgfalt angefertigt. Anzutreffen sind daher in den Translaten zahlreiche Sprach- und Übersetzungsfehler, die nicht nur wegen unzureichender fremd-, sondern auch muttersprachlicher Kenntnisse sowie Mangel an allgemeinem und fachlichem Vorwissen entstehen. Hinzu kommt die unzureichende Herausbildung von individuellen Methoden zur Terminologierecherche sowie mangelnde oder nicht ausreichende Kenntnisse bezüglich der formalen Aspekte bei der Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen.

Schlusswort

Die politischen Veränderungen, die am Ausgang des 20. Jahrhunderts in Polen stattgefunden haben, haben es polnischen Staatsangehörigen ermöglicht, in verschiedenen Lebensbereichen mit vielen Ländern der Welt Kontakte zu knüpfen. Infolgedessen sind immer mehr Personen gezwungen, diverse juristische und Handelsdokumente übertragen zu lassen, um sie in den Rechtsverkehr sowohl in

Polen als auch im Ausland einzuführen. Dieser Prozess hat zur Folge, dass die Rolle der vereidigten Übersetzer immer größer wird, weil sie durch Anfertigung zuverlässiger und vom Staat anerkannter Übersetzungen zu einem unerlässlichen Sprachmittler zwischen Verwaltungssystemen verschiedener Staaten geworden sind.

Literatur

BDÜ: Memorandum: Koordinierungsausschuss „Praxis und Lehre“ des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ). - In: MDÜ – Mitteilungsblatt für Übersetzer und Dolmetscher 5/1986. 1-8.

Kierzkowska, Danuta (2005): *Kodeks tłumacza przysięgłego z komentarzem*. - Warszawa.

Kubacki, Artur D. (2007): *Kształcenie kandydatów na tłumaczy przysięgłych w Polsce*. - In: W dialogu języków i kultur. Konferencja naukowa. Lingwistyczna Szkoła Wyższa, 15-16 stycznia 2007 r. w Warszawie. Warszawa. 237-249.

Kubacki, Artur D. (2008): *Kształcenie sprawności tłumaczenia na poziomie uniwersyteckim i kolegiальnym*. - In: Harbig, Anna Maria (Hg.): *Nauczanie języków obcych w szkole wyższej*. Białystok. 85-97.

Kubacki, Artur D. / Wowro, Iwona (2006): *Europejskie modele ustanawiania tłumaczy przysięgłych oraz kryteria dopuszczające do wykonywania zawodu w wybranych krajach Unii Europejskiej*. - In: Barcik, Anna / Barcik, Ryszard (Hgg.): *Rozwój lokalny i regionalny po wejściu Polski do Unii Europejskiej* Tom 2. Bielsko Biala. 228-240.

Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 24 stycznia 2005 r. w sprawie szczegółowego sposobu przeprowadzania egzaminu na tłumacza przysięgłego (Gesetzblatt Dziennik Ustaw 2005 Nr. 15 Ziff. 129).

Ustawa z dnia 25 listopada 2004 r. o zawodzie tłumacza przysięgłego (Gesetzblatt Dziennik Ustaw 2004 Nr. 273 Ziff. 2702 m. spät. Änd.).